

# Personalreglement

der

## Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Inkraftsetzung 1. Januar 2020



## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Rechtsverhältnis</b>	<b>3</b>
<b>Lohnsystem</b>	<b>3</b>
<b>Leistungsbeurteilung</b>	<b>4</b>
<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
<b>Anhang I</b>	<b>7</b>
<b>Auflagezeugnis</b>	<b>8</b>

## Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- <sup>2</sup> Ergänzend zum Personalreglement und zur Personalverordnung der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- <sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- Kaderstellen **Art. 3** Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin, der Finanzverwalter/die Finanzverwalterin und der Leiter/die Leiterin AHV-Zweigstelle, bilden das Kader der Gemeinde. Sie sind dem Gemeinderat direkt unterstellt.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- <sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
- <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** <sup>1</sup> <sup>1</sup> Der Gemeinderat weist in einem separaten Ausführungserlass die Stellen einer Gehaltsklasse zu und setzt die Entschädigungen für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal fest.
- <sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 6 Einstiegsstufen.
- Aufstieg **Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- <sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- a) von der individuellen Leistung,
  - b) vom individuellen Verhalten,
  - c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
  - d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat überprüft mindestens einmal jährlich die Einstufung des Personals

<sup>5</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

## Leistungsbeurteilung

Organigramm	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Mitglied geht dabei wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</li><li>b) gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</li><li>c) unterbreitet dem Gemeinderat den Antrag zum Beschluss.</li></ol>
Übrige Stellen	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Beurteilung des Schulhausabwarts/der Schulhausabwartin erfolgt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>3</sup> Die Beurteilung des Wegmeisters/der Wegmeisterin erfolgt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>4</sup> Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 11</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 12</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	<b>Art. 13</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen, die mindestens 50 Stellenprozente umfassen, öffentlich aus.
Unfallversicherung	<b>Art. 14</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Der Arbeitgeber kommt für die Prämien vollumfänglich auf.
Krankenkasse	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Das hauptamtlich beschäftigte Gemeindepersonal und die regelmässig Teilzeitbeschäftigten mit mehr als 8 Wochenstunden werden in einem Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag für den Lohnausfall bei Krankheit versichert. Der Arbeitgeber kommt für die Prämien vollumfänglich auf.  <sup>2</sup> Die Besoldungsauszahlung im Krankheitsfalle richtet sich nach den Bestimmungen im Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag. Die Besoldungsauszahlung darf jedoch nicht geringer sein als diejenige des Staates an das Staatspersonal.
Pensionskasse	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<b>Art. 18</b> Die Bestimmung des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	<b>Art. 19</b> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Entschädigungen und Spesen des Gemeinderats werden im Anhang I geregelt.  <sup>2</sup> Die übrigen Entschädigungen und Spesen legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 20** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 19. Juni 2006 und die Personalverordnung vom 9. Dezember 2009 und Änderungen dazu, auf.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2019.

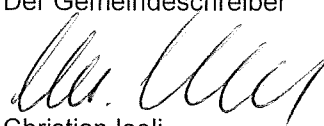
### EINWOHNERGEMEINDE ROHRBACHGRABEN

Der Präsident



Simon Lüthi

Der Gemeindeschreiber



Christian Iseli

## Anhang I

Jahresentschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie Spesenvergütungen für Gemeinderatsmitglieder:

### Jahresentschädigungen

Präsidentin/Präsident	Fr.	4'000.00
Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr.	1'800.00
übrige Mitglieder	Fr.	1'000.00

### Tag- und Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf folgende Tag- und Sitzungsgelder

#### a) Tages- und Halbtagesitzungen

Als solche gelten Sitzungen mit Beginn in der Zeit zwischen 7<sup>00</sup> und 18<sup>00</sup> Uhr

Kurz Sitzung (bis 1 Stunde)	Fr.	30.00
Sitzungen bis 3 Stunden	Fr.	50.00
Sitzungen über 3 Stunden (Halbtagesentschädigung)	Fr.	80.00
Bürositzung Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident	Fr.	50.00
Bürositzung Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr.	50.00

#### b) Abendsitzungen

Als solche gelten Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen

	Fr.	40.00
--	-----	-------

### Reisespesen

Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Spesenersatz.

Entschädigt wird ein Bahnbillet 2. Klasse oder eine Kilometerentschädigung für die Benützung des eigenen Autos in den Diensten der Gemeinde von 70 Rappen. Für Fahrten zu Sitzungen innerhalb der Gemeinde besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Verpflegungspesen (wenn zulasten des Teilnehmers)

Pro Hauptmahlzeit	Fr.	25.00
-------------------	-----	-------

### Besondere Aufträge

Für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- und Sitzungsgeldern abgegolten werden, beziehen die Mitglieder des Gemeinderates die Entschädigung nach Zeitaufwand für übrige Funktionärinnen/Funktionäre der Gemeinde gemäss Ziffer 2.4.11 der Personalverordnung.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2019.

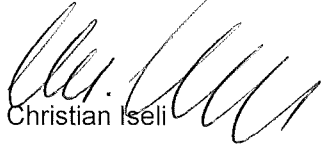
**EINWOHNERGEMEINDE ROHRBACHGRABEN**

Der Präsident



Simon Lüthi

Der Gemeindegeschreiber



Christian Iseli

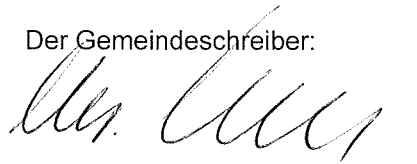
**Auflagezeugnis**

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 7. November 2019 bis 6. Dezember 2019 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 43 vom 7. November 2019 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

4938 Rohrbachgraben, 12. Dezember 2019

Der Gemeindegeschreiber:





## Organigramm gestützt auf Artikel 7 des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

